

# RS Vwgh 1996/8/6 95/17/0109

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.08.1996

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §119;

LAO Wr 1962 §92;

VergnügungssteuerG Wr 1987 §14;

VergnügungssteuerG Wr 1987 §19 Abs1;

## Rechtssatz

Hat der Abgabepflichtige mit der abgegebenen "Vergnügungssteuererklärung - Anmeldung eines Apparates" seine ihm obliegende Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht iSd § 92 Wr LAO erfüllt, dann liegt keine Verletzung der Anmeldepflicht und damit auch keine Verwirklichung des im § 19 Abs 1 Wr VergnügungssteuerG 1987 normierten Tatbestandes vor. Kam der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung nach § 92 Wr LAO nicht nach - ist allenfalls eine unvollständige Anmeldung abgegeben worden -, dann trifft ihn der Vorwurf einer Verletzung der Anmeldepflicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170109.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)